

Verbandsordnung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle
vom 28.06.2005
in der Fassung
der 1. Änderungs-Verbandsordnung vom 11.04.2006
und
der 2. Änderungs-Verbandsordnung vom 05.12.2022

Gemäß der § 9 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle in ihrer Sitzung am 05.12.2022 folgende 2. Verbandsordnung zur Änderung der Verbandsordnung vom 28.06.2005 i.d.F. der 1. Änderungs-Verbandsordnung vom 11.04.2006 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Mitglieder

Der Landkreis und die Stadt Celle bilden einen Zweckverband. Weitere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 2
Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Celle“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Celle.
- (3) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtliche Körperschaft und hat Dienstherrenfähigkeit. Er kann hauptamtliche Beamte oder Beamtinnen und Beschäftigte haben.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Abfallwirtschaft Celle“.

§ 3
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften.

§ 4 Verbandsaufgaben

(1) Der Zweckverband nimmt für die Verbandsmitglieder

- die Aufgaben der Unteren Abfallbehörden
- die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

wahr.

Zu letzteren gehören insbesondere

- a) das Abfallwirtschaftsprogramm aufzustellen, durchzusetzen und fortzuschreiben sowie die Abfallbilanz zu erstellen,
- b) die Möglichkeiten der Vermeidung und Verringerung von Abfällen im Verbandsgebiet festzustellen und auf deren Verwirklichung hinzuwirken,
- c) die Abfallberatung der Abfallbesitzer/innen und Anschluss- und Benutzungspflichtigen,
- d) die Entscheidung über die Art (stoffliche Nutzung, energetische Nutzung, Ablagerung), die Einzugsbereiche und die Standorte neuer Abfallentsorgungsanlagen,
- e) die Schaffung (Bau, Beteiligung, Betrieb) von Einrichtungen zur Verwertung von Abfällen aus Gewerbe und Haushaltungen,
- f) die Schaffung von Einrichtungen oder Vorhaltung sonstiger Angebote zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen,
- g) die Entsorgung von Baustellenabfall, Bauschutt und Erdaushub,
- h) das Einsammeln und Befördern sowie die Verwertung und Entsorgung des im Verbandsgebiet anfallenden Abfalls,
- i) der Erlass von Entsorgungs- und Gebührensatzungen, die Normierung von Beförderungs-, Verwertungs- und Ablagerungsausschlüssen sowie der Erlass von Benutzungsordnungen für die Abfallwirtschaftseinrichtungen,
- j) Gebührenveranlagung und –einzug,
- k) Errichtung, Betrieb, Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungs- und Behandlungsanlagen.

(2) Der Zweckverband übernimmt alle ordnungsbehördlichen Aufgaben - Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung, Sanierung und Überwachung - für den Bereich „Altablagerungen“ im Rahmen der Zuständigkeiten der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde.

Die Aufgaben des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger beziehen sich somit auch auf nicht in das Verbandsvermögen eingebrachte Entsorgungsanlagen (Deponien), die bei der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Abfallwirtschaft als auch außerhalb dieser entstanden sind. Der Zweckverband hat hierbei entstehende Untersuchungs- und Sanierungskosten, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, zu tragen.

- (3) Der Zweckverband kann die Wartung der Kraftfahrzeuge seiner Verbandsmitglieder als Dienstleistung übernehmen.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen bzw. sich an anderen Organisationsformen beteiligen.

5 Verbandsvermögen

- (1) Die Verbandsmitglieder bringen in den Verband ihre Entsorgungsbetriebe und die von ihnen derzeit und früher betriebenen Abfallentsorgungsanlagen ein und zwar
 - a) der Landkreis Celle die Deponien Höfer-Kragen, Katensen, Wietze und die Müllumladeanlage Hermannsburg.
 - b) die Stadt Celle die Deponie Kiebitzsee und die Müllumladeanlage Altencelle.
- (2) Die Verbandsmitglieder bringen folgende Liegenschaften nicht in den Verband ein:
 - a) Landkreis Celle den Betriebshof Hambühren,
 - b) Stadt Celle den Betriebshof Borsigstraße.
- (3) Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen Verbandsmitgliedern und Dritten, so tritt der Zweckverband im Einvernehmen mit dem Dritten in die Verträge ein. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so erstatten sich – je nach Inhalt der Verträge – Zweckverband bzw. Verbandsmitglieder den jeweils zur Vertragserfüllung für den anderen entstandenen Aufwand.

§ 6 Bewegliche Sachen und Geräte

Die Verbandsmitglieder bringen in den Verband die beweglichen Sachen und Geräte ein, die sie bisher für die Durchführung der übertragenen Aufgaben vorgehalten haben.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. Verbandsversammlung,
- 2. Verbandsgeschäftsführung.

§ 8 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. dem Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin des Landkreises Celle oder dessen/deren vom ihm/ihr vorgeschlagenen Vertretung
 2. dem Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Celle oder dessen/deren vom ihm/ihr vorgeschlagenen Vertretung
 3. 5 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Celle bzw. deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 4. 5 Mitgliedern des Rates der Stadt Celle bzw. deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

- (2) Die durch Absatz 1 Nrn. 3 und 4 nicht berücksichtigten Fraktionen und Gruppen von Kreistag des Landkreises Celle und Rat der Stadt Celle benennen für die Verbandsversammlung je eine beratende Person ohne Stimmrecht sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterin aus ihrer Mitte.
- (3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Sinne von Abs. 1 Nrn. 3 u. 4 und Abs. 2 endet mit Abberufung oder mit Sitzverlust, spätestens mit Ablauf der Wahlperiode im Sinne von § 47 Abs. 2 NKomVG.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der Verbandsmitglieder sind Mitglieder kraft Amtes.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Sie beschließt über die Vertretung des oder der Vorsitzenden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführung gegeben ist, insbesondere über
1. die Änderung der Verbandsordnung,
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 3. die Wahl der Geschäftsführung sowie deren Vertretung und die Höhe der jeweiligen Vergütung,
 4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,

5. die Haushaltssatzung, den Wirtschafts- und Stellenplan einschließlich evtl. Nachträge und Änderungen,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,
 7. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten,
 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften,
 9. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von der Verbandsgeschäftsführung vorgelegt werden
 10. und nimmt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des höheren Dienstvorgesetzten gegenüber Beamtinnen bzw. Beamten wahr (§ 14 Abs. 2 a).
- (2) Die Verbandsversammlung hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten zu lassen.
 - (3) Sie beschließt daneben über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wenn sie ihr von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.
 - (4) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 10

Einberufung und Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. Er stellt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung auf. Die Geschäftsführung kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn der oder die Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auch hierbei ist zu beachten, dass die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können.
- (3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist und nur unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (4) Die Leitung der Verbandsversammlung hat der oder die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (5) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder im Sinne von § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem bzw. der von der Geschäftsführung aus dem Kreis ihrer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu bestimmenden Schriftführer bzw. Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 1 und die beratenden Personen ohne Stimmrecht in der Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 2 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Hierfür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach gesonderter Entschädigungssatzung.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt für die Dauer einer Wahlzeit von 8 Jahren einem hauptamtlichen Geschäftsführer / einer hauptamtlichen Geschäftsführerin, mit dem/der ein Beamtenverhältnis begründet wird. Er oder sie haben mindestens einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.
- (2) Die Geschäftsführung leitet und beaufsichtigt verantwortlich den Geschäftsgang der Verwaltung. Sie regelt die Geschäftsverteilung. Sie vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen nur der Unterzeichnung durch die Geschäftsführung. Die Rechtsberatung, insbesondere die Prozessvertretung, erfolgt vorrangig durch den Fachdienst Recht der Stadt Celle.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Vorbehaltlich § 9 Abs. 3 erledigt sie in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr durch Gesetz oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Sie unterrichtet die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über die Vergabe von Aufträgen ab einem Betrag von 200.000 €.
- (4) Der Geschäftsführung werden insbesondere übertragen
 1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Mittel bis zur jeweiligen Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan einschließlich der Aufnahme der genehmigten Kredite,
 2. Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 80.000 €,

3. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 4. die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes,
 5. die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis 200.000 €,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 200.000 € in erster Instanz und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens nicht mehr als 40.000 € beträgt,
 7. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindungen des Zweckverbandes, soweit der Jahreswert der Leistung und das jährliche Entgelt 100.000 € nicht übersteigt,
 8. die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen, soweit bei Beamtinnen bzw. Beamten nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist, und
 9. die Entscheidung über gesetzlich vorgesehene Widersprüche.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht, entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen bzw. Beamten (§ 14 Abs. 2 b).

§ 14

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten – mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten – richten sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für den öffentlichen Dienst. Der Zweckverband ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV).
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen bzw. Beamten richten sich nach den für Beamtinnen bzw. Beamten von Gemeinden geltenden Vorschriften. Für sie ist
 - a) oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter die Verbandsversammlung,
 - b) Dienstvorgesetzter die Geschäftsführung.
- (3) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden im Wechsel von den Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises und der Stadt Celle für einen Zeitraum von jeweils 6 Jahren wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Celle beginnt mit dieser zusätzlichen Aufgabenwahrnehmung für den Zweckverband.

III. Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes werden gem. § 16 Abs. 3 NKomZG die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe sowie die Vorschriften über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für Kommunen entsprechend angewendet. In der Haushaltssatzung wird deshalb anstelle des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan festgesetzt.
- (2) Die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Celle.
- (3) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Celle.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet auf Dauer mindestens kostendeckend.
- (2) Der Ausgabebedarf des Zweckverbandes wird nur dann, wenn die sonstigen Einnahmen aus dieser Einrichtung trotz Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten der Einnahmehbeschaffung absehbar auf Dauer nicht ausreichen, durch den Haushalt des Landkreises Celle gedeckt; eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.
- (3) Kosten, die dem Zweckverband durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Abfallbehörden entstehen, erstatten der Landkreis Celle und die Stadt Celle nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.
- (4) Die Leistungen, die von Stadt und Landkreis für den Verband erbracht werden, werden von diesem vergütet.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Zweckverband übernommenen Aufgabe in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.

- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

§ 18 Auflösen des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes geht vorab der Wert des eingebrachten Vermögens an das jeweilige Verbandsmitglied zurück. Das durch die Tätigkeit des Zweckverbandes hinzuerworbene Vermögen geht zu gleichen Teilen an die Mitglieder. Mitglieder im Sinne von § 1 Satz 2 erhalten Anteile am hinzuerworbenen Vermögen nur insoweit, als der Vermögenserwerb nach ihrem Beitritt erfolgt ist.
- (2) Verbindlichkeiten werden von den Mitgliedern zu gleichen Anteilen getragen.
- (3) Die Abfallentsorgungsanlagen, die am 01.01.2000 betrieben werden oder sich in Planung befinden, werden unter Anrechnung auf den Auseinandersetzungsanspruch gemäß Abs. 1 dem Verbandsmitglied übertragen, in dessen Gebiet sie sich befinden. Für die Wertberechnung gilt der vom Zweckverband finanzierte und vom Anschaffungs- und Herstellungswert ermittelte Restbuchwert.
- (4) Die Verbandsmitglieder übernehmen die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in dem Verhältnis, wie sie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in den Zweckverband eingebracht haben. Die §§ 109 ff., 261 Nds. Beamten-gesetz (NBG) gelten entsprechend.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Celle.

§ 20 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungs-Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 05.12.2022

Flader
Vorsitzender der Verbandsversammlung

L. S.

Woeste
Geschäftsführer